



Gemeinde Zollikon

GEMEINDE- ABSTIMMUNG

18. JUNI 2023

Teilrevisionen von Gemeindeordnung und Statuten der Netzanstalt Zollikon (Schaffung einer Rechtsgrundlage für den Aufbau eines Fernwärmeversorgungsnetzes durch die Netzanstalt Zollikon sowie Anpassung der Statuten an das übergeordnete Recht)

Aktenauflage und Website der Gemeinde Zollikon

- Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Zollikon vom 13. Juni 2021
- Statuten Netzanstalt Zollikon vom 25. März 2009



Der Beleuchtende Bericht liegt ab sofort während den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung in der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht auf. Zudem ist er auch auf der Webseite www.zollikon.ch ► Politik ► Abstimmungen und Wahlen verfügbar. Mit dem QR-Code gelangen Sie direkt zu den Unterlagen.

Eine Informationsveranstaltung zum geplanten Fernwärmeverbund Zollikon findet am **Dienstag, 30. Mai 2023, um 19.00 Uhr im Gemeindesaal Zollikon** statt. Alle interessierten Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sind herzlich eingeladen.

Gemeindeabstimmung vom 18. Juni 2023

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Damit die Netzanstalt Zollikon (NAZ) ein Fernwärmenetz realisieren kann, müssen die notwendigen Rechtsgrundlagen in der Gemeindeordnung sowie in den Statuten der Netzanstalt Zollikon geschaffen werden. An der Urnenabstimmung vom 18. Juni 2023 wird darüber entschieden.

Bilden Sie sich Ihre Meinung zur Vorlage und treffen Sie Ihre Wahl. Die Details zur Vorlage entnehmen Sie bitte dem beleuchtenden Bericht.

Wir freuen uns über Ihre Beteiligung an der Abstimmung.

Gemeinderat Zollikon

Sascha Ullmann
Gemeindepräsident

Markus Gossweiler
Gemeindeschreiber

Teilrevisionen von Gemeindeordnung und Statuten der Netzanstalt Zollikon (Schaffung einer Rechtsgrundlage für den Aufbau eines Fernwärmeversorgungsnetzes durch die Netzanstalt Zollikon sowie Anpassung der Statuten an das übergeordnete Recht)

Antrag

Den Stimmberechtigten wird beantragt, an der Urne zu beschliessen:

Den Teilrevisionen von Gemeindeordnung und Statuten der Netzanstalt Zollikon (Schaffung einer Rechtsgrundlage für den Aufbau eines Fernwärmeversorgungsnetzes durch die Netzanstalt Zollikon sowie Anpassung der Statuten an das übergeordnete Recht) wird zugestimmt.

Beleuchtender Bericht

Die Vorlage in Kürze

Die Netzanstalt Zollikon (NAZ) besteht seit 2009 als selbstständige Anstalt der Gemeinde, welche das Gemeindegebiet von Zollikon mit Strom, Gas und Wasser versorgt. Die Netze befinden sich im Eigentum der NAZ; deren Bau und Betrieb erfolgt durch die Werke am Zürichsee AG, an der die NAZ massgeblich beteiligt ist. Damit Zollikon in Zukunft auch mit Fernwärme versorgt werden kann, müssen die Zweckbestimmungen in der Gemeindeordnung (GO) sowie in den Statuten der NAZ erweitert werden. Diese Anpassung des eigentlichen Grundauftrags ist eine zwingende rechtliche Voraussetzung, um das geplante Fernwärmenetz realisieren zu können. Eine weitere Voraussetzung ist die Erteilung eines Baukredits, über welchen die Gemeindeversammlung zu befinden hat.

Das Zürcher Gemeindegesetz vom 20. April 2015 verlangt zwingend, dass Ausgliederungen von Gemeindeaufgaben von erheblicher Bedeutung – wie vorliegend der Bau eines Wärmenetzes – von den Stimmberechtigten an der Urne zu beschliessen und vom Regierungsrat zu genehmigen sind (§ 69 f.). Daher müssen die geänderten Statuten der Netzanstalt nun ebenfalls an der Urne genehmigt werden. In den Statuten wird die neue Aufgabe der Fernwärmeversorgung in allen Bestimmungen ergänzt, in welchen bisher nur die Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser sowie deren Gebührenfinanzierung geregelt ist. Gleichzeitig werden die vom Gemeindeamt im Vorprüfungsverfahren verlangten zusätzlichen Anpassungen der Gemeindeordnung sowie bei den Statuten vorgenommen, welche die Aufgaben der NAZ betreffen. Die bisherige Möglichkeit, nebst der Betriebsgesellschaft (Werke am Zürichsee AG) auch Dritte mit dem Bau und Betrieb der verschiedenen Netze zu beauftragen oder ein Kommunikationsnetz zu betreiben, entfällt. Nach den neuen gesetzlichen Vorschriften wären solche Aufgabenübertragungen und -erweiterungen nur mit einer separaten Urnenvorlage möglich. Solche Auslagerungen sind aber aktuell ohnehin nicht vorgesehen. Die weiteren

Änderungen in den Statuten betreffen die Anpassungen an die neuen Zuständigkeitsordnungen des Gemeindegesetzes sowie an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben. Die Mitwirkungsrechte des Soveräns werden gestärkt, indem alle wesentlichen Entscheide über die Aufgabenauslagerung in die Zuständigkeit der Urnenabstimmung fallen. Zudem entfällt die heute aufgrund der Rechtsprechung nicht mehr zulässige Konzessionsabgabe der NAZ an die Gemeinde.

Der Gemeinderat empfiehlt

Annahme der Teilrevisionen der Gemeindeordnung Zollikon
und den Statuten der Netzanstalt Zollikon

JA

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission empfiehlt

Annahme der Teilrevisionen der Gemeindeordnung Zollikon
und den Statuten der Netzanstalt Zollikon

JA

Ausgangslage

Das neue Energiegesetz des Kantons Zürich schreibt unter anderem vor, die energetische Effizienz von Gebäuden zu erhöhen und Öl- sowie Gasheizungen am Ende ihrer Lebensdauer durch umweltfreundliche Heizlösungen zu ersetzen. Die Produktion und Nutzung erneuerbarer Energien gewinnt nebst den gesetzlichen Vorgaben auch aufgrund der heute hohen Auslandsabhängigkeit der Schweiz bei fossilen Energieträgern immer mehr an Bedeutung.

Die Netzanstalt Zollikon (NAZ) besitzt heute ein Strom-, Gas- und Wassernetz und lässt die Netze durch die Werke am Zürichsee AG, an der sie massgeblich beteiligt ist, bauen und betreiben. Die Werke am Zürichsee AG ist auch für den Energieeinkauf zuständig. Damit die Gemeinde Zollikon zukünftig nebst Gas auch mit klimafreundlicher Energie versorgt werden kann, plant die NAZ zukünftig Fernwärmenetze zu bauen und zu betreiben. Dazu ist eine Anpassung der Gemeindeordnung nötig, bei welcher explizit festgehalten wird, dass die Netzanstalt die Gemeinde mit Fernwärme versorgen kann.

Eine Machbarkeitsstudie und ein Vorprojekt für einen grösseren Energieverbund in Zollikon belegen, dass dieser ökologisch und ökonomisch sinnvoll ist. Das Projekt soll in Zusammenarbeit mit Energie 360° AG das Seewasser des Zürichsees als Wärmequelle nutzen. Energie 360° AG wird auf Stadtzürcher Gebiet unter anderem Abnehmer im Spitalcluster Lengg bedienen; die Netzanstalt soll die Gemeinde Zollikon beliefern. Der dafür nötige Rahmenkredit für den Wärmeverbund Zollikon wird vier Tage vor dieser Urnenabstimmung an der Gemeindeversammlung behandelt. Nur bei der Zustimmung zu beiden Geschäften (Rahmenkredit sowie Anpassung Gemeindeordnung inkl. Statutenänderung) kann die NAZ das Projekt umsetzen.

Als lokal verankertes Querverbundunternehmen soll der NAZ neu gemäss Artikel 57 Abs. 2 GO die Aufgabe der Versorgung der Gemeinde mit Fernwärme übertragen werden. Diese Aufgabe kann gemäss Artikel 57 Abs. 6 GO an die Betriebsgesellschaft, die Werke am Zürichsee AG, übertragen werden. In der bisherigen Fassung der Gemeindeordnung fehlte fälschlicherweise der Wortlaut «an die Betriebsgesellschaft übertragen», daher wird dieser Wortlaut nun vollständigshalber ergänzt. Dafür entfällt aufgrund der neuen Vorschriften im Gemeindegesetz die Ermächtigung zur Aufgabenübertragung an Dritte.

In den geltenden Statuten umfasst das Aufgabengebiet der NAZ die Bereiche Elektrizität, Gas und Wasser. Neu soll in den Statuten in den entsprechenden Bestimmungen bei der Aufzählung der Aufgabengebiete das Aufgabenfeld «Fernwärme» ergänzt werden. Im Rahmen der Vorprüfung stellte das kantonale Gemeindeamt fest, dass die Bestimmungen bezüglich der Netzanstalt sowohl in der erst 2021 vom Regierungsrat genehmigten Gemeindeordnung als auch in den Statuten nicht mehr den heutigen gesetzlichen Anforderungen an ausgelagerte Betriebe entsprechen. Deshalb wurde eine Anpassung aller entsprechenden Bestimmungen verlangt, welche in der nachstehenden Tabelle ersichtlich sind:

Die Änderungen im Überblick

a. Gemeindeordnung

Heute geltende Gemeindeordnung	Beantragte Änderung	Bemerkungen
Artikel 13 Rechtsetzungsbefugnisse 5. die Statuten der Netzanstalt Zollikon	Artikel 13 Rechtsetzungsbefugnisse streichen	Ist zu streichen, da die Zuständigkeitsordnung in Widerspruch zum übergeordneten Recht steht. Zuständig für die Statuten der Netzanstalt sind gemäss § 70 Gemeindegesetz (GG) die Stimmberechtigten an der Urne. Deshalb muss auch diese Bestimmung angepasst werden. Vgl. dazu auch nachstehender Art. 57 Abs. 4 GO.
Artikel 57 Netzanstalt Zollikon ¹ Die Gemeinde Zollikon führt eine Netzanstalt in Form einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.	Artikel 57 Netzanstalt Zollikon ¹ unverändert	

Heute geltende Gemeindeordnung	Beantragte Änderung	Bemerkungen
<p>² Der Netzanstalt wird die Aufgabe der Versorgung der Gemeinde mit Elektrizität, Gas und Wasser übertragen. Sie kann weitere damit zusammenhängende Geschäfte sowie Kommunikationsnetze betreiben und ausserhalb des Gemeindeterritoriums tätig sein. Die erbrachten Leistungen und Investitionen werden eigenfinanziert.</p>	<p>² Der Netzanstalt wird die Aufgabe der Versorgung der Gemeinde mit Elektrizität, Gas, Wasser und Fernwärme übertragen. Sie kann weitere damit zusammenhängende untergeordnete Geschäfte betreiben und ausserhalb des Gemeindeterritoriums tätig sein. Die erbrachten Leistungen und Investitionen werden eigenfinanziert.</p>	<p>Hierbei handelt es sich um eine Präzisierung. Eine Anstalt kann sich nicht selber weitere Aufgaben geben. Daher kann sie lediglich weitere mit dem Hauptzweck im Zusammenhang stehende untergeordnete Geschäfte erfüllen.</p> <p>Bei einem Kommunikationsnetz handelt es sich nicht mehr um eine untergeordnete Aufgabe. Diese ist deshalb hier zu streichen. Die Anstalt kann sich nicht selber eine Aufgabe geben.</p>
<p>³ Die Netzanstalt kann mit Dritten kooperieren. Sie kann sich an anderen Unternehmen beteiligen und privatrechtliche Gesellschaften gründen. Sie gründet insbesondere eine Betriebsgesellschaft in der Form einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft mit Mehr- oder Minderheitsbeteiligung. Die Netzanstalt kann für ihre Leistungen Verträge abschliessen.</p>	<p>³ Die Netzanstalt kann mit Dritten kooperieren. Sie gründet insbesondere eine Betriebsgesellschaft in der Form einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft mit Minderheitsbeteiligung. Die Netzanstalt kann für ihre Leistungen Verträge abschliessen.</p>	<p>Die bisherige Ermächtigung für Beteiligungen wird aus heutiger Sicht als zu unbestimmt beurteilt. Die bestehende Subausgliederung an die Werke am Zürichsee AG besteht in einer Minderheitsbeteiligung von 39% des Aktienkapitals. Für zusätzliche Subausgliederungen müssten neue Rechtsgrundlagen geschaffen und dem Souverän zur Genehmigung vorgelegt werden.</p>
<p>⁴ Die Gemeindeversammlung regelt die Grundzüge der Organisation im Anstaltsstatut und übt die Oberaufsicht aus.</p>	<p>⁴ Erlass und Änderung des Anstaltsstatuts beschliessen die Stimmberechtigten an der Urne. Das Statut regelt die Einzelheiten zur Netzanstalt.</p>	<p>Die Zuständigkeitsordnung ist an § 70 GG anzupassen.</p>
<p>⁵ Die obersten Organe der Netzanstalt sind der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle. Dem Verwaltungsrat obliegt die strategische und operative Führung der Netzanstalt. Er erlässt die erforderlichen Reglemente und ist verwaltungsinterne Rekursinstanz. Er legt die Tarife und Entgelte für die Anschluss- und Versorgungsgebühren fest und erhebt diese. Bei Marktleistungen erhebt er die Preise. Er kann eine von ihm gewählte Betriebsleitung mit der operativen Führung der Netzanstalt beauftragen. Die Revisionsstelle prüft die Rechnung und erstattet dem Verwaltungsrat Bericht und Antrag zuhanden des Gemeinderats.</p>	<p>⁵ unverändert</p>	

Heute geltende Gemeindeordnung	Beantragte Änderung	Bemerkungen
<p>⁶ Die Netzanstalt überträgt die Elektrizitätsgrundversorgung und die Wasserversorgung auf die Betriebsgesellschaft. Sie kann die weiteren in Absatz 2 genannten Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen. Das Eigentum an den Netzen, soweit von der Gemeinde oder der Anstalt finanziert, verbleibt auf jeden Fall bei der Netzanstalt.</p>	<p>⁶ Die Netzanstalt überträgt die Elektrizitätsgrundversorgung und die Wasserversorgung auf die Betriebsgesellschaft. Sie kann die weiteren in Absatz 2 genannten Aufgaben ganz oder teilweise der Betriebsgesellschaft übertragen. Das Eigentum an den Netzen, soweit von der Gemeinde oder der Anstalt finanziert, verbleibt auf jeden Fall bei der Netzanstalt.</p>	<p>Eine Aufgabenübertragung an Dritte setzt eine separate Vorlage mit Zustimmung an einer Urnenabstimmung voraus. Der entsprechende Passus ist deshalb zu streichen.</p>
	<p>⁷ Der Gemeinderat nimmt die Aufsicht über die Erfüllung der übertragenen Aufgaben wahr. Die Gemeindeversammlung hat auch Aufsichtsfunktionen.</p>	<p>Klärung der Aufsicht. Die Gemeindeversammlung übt diese durch die Genehmigung von Jahresrechnung und Geschäftsbericht der NAZ aus.</p>
	<p>⁸ Der Rechtsschutz richtet sich nach der übergeordneten Gesetzgebung.</p>	<p>Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben sind auch die Aufsicht sowie der Rechtsschutz zu regeln (vgl. Art. 98 Abs. 4 lit. e Kantonsverfassung).</p>
<p>Artikel 61 Inkrafttreten Die Gemeindeordnung tritt nach Ihrer Annahme an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2022 in Kraft.</p>	<p>Artikel 61 Inkrafttreten ¹ [unverändert] ² Die an der Urnenabstimmung vom 18. Juni 2023 angenommenen Änderungen von Art. 57 Abs. 2 und Abs. 6 der Gemeindeordnung treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. November 2023 in Kraft.</p>	

b. Statuten Netzanstalt

Heute geltende Statuten	Beantragte Änderung	Bemerkungen
<p>Artikel 2 Zweck und Aufgaben im Allgemeinen</p> <p>¹ Die Anstalt nimmt die Aufgabe wahr, das Gebiet der Politischen Gemeinde Zollikon mit Elektrizität, Gas und Wasser zu versorgen. Sie kann weitere, damit zusammenhängende Geschäfte sowie Datennetze betreiben.</p>	<p>Artikel 2 Zweck und Aufgaben im Allgemeinen</p> <p>¹ Die Anstalt nimmt die Aufgabe wahr, das Gebiet der Politischen Gemeinde Zollikon mit Elektrizität, Gas, Wasser und Fernwärme zu versorgen. Sie kann weitere, damit zusammenhängende untergeordnete Geschäfte betreiben.</p>	<p>Die Zweckformulierung muss mit derjenigen in der GO übereinstimmen. Die Anstalt kann sich nicht selber mehr Zwecke geben als ihr von der Gemeinde übertragen wurden.</p> <p>Dient der Präzisierung. Eine Anstalt kann sich nicht selber weitere Aufgaben geben. Daher kann sie nur in untergeordneten Bereichen weitere Dienstleistungen erbringen.</p> <p>Ein Betrieb von Datennetzen müsste in einer separaten Urnenvorlage den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt werden. Der Passus wird gestrichen.</p>
<p>² Sie ist verpflichtet, die Elektrizitätsgrundversorgung gemäss Artikel 3 der Statuten und die Wasserversorgung sicherzustellen.</p>	<p>² unverändert</p>	
<p>³ Sie vertreibt Elektrizität, welche über die Grundversorgung hinausgeht, und erbringt Gas und nach ihrem Ermessen Datendienste sowie weitere Infrastrukturdienstleistungen und betreibt diese Tätigkeiten nach wirtschaftlichen und wettbewerbsgerechten Grundsätzen. Flächendeckende Dienstleistungen nach Radio- und Fernsehgesetz sowie Fernmeldegesetz erbringt sie nur, wenn sie von der Gemeinde damit beauftragt ist.</p>	<p>³ Sie vertreibt Elektrizität, welche über die Grundversorgung hinausgeht, und erbringt Gas-, Fernwärme- sowie weitere Infrastrukturdienstleistungen und betreibt diese Tätigkeiten nach wirtschaftlichen und wettbewerbsgerechten Grundsätzen.</p>	<p>Für Datendienste wäre ein besonderer Beschluss des Souveräns notwendig. Deshalb entfallen Datendienste aus dem Leistungskatalog. Die weiteren Infrastrukturdienstleistungen müssen im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehen. Für zusätzliche Dienstleistungen der NAZ wären entsprechende Urnenbeschlüsse nötig. Dementsprechend entfällt der Passus über Fernmeldedienstleistungen.</p>
<p>⁴ Die Anstalt fördert unter Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze die nachhaltige Energieproduktion sowie die nachhaltige und häusliche Verwendung von Energie und Wasser.</p> <p>⁵ Sie kann auch ausserhalb der Politischen Gemeinde Zollikon tätig sein.</p> <p>⁶ Sie beachtet das übergeordnete Recht und vollzieht die von Bund und Kanton der Gemeinde übertragenen Aufgaben in ihrem Tätigkeitsbereich.</p>	<p>⁴⁻⁶ unverändert</p>	

Heute geltende Statuten	Beantragte Änderung	Bemerkungen
<p>Artikel 4 Gebühren für Elektrizitätsgrundversorgung und Wasserversorgung</p> <p>¹ Für die Elektrizitätsgrundversorgung und für die Wasserversorgung erhebt die Anstalt Gebühren in Form von Anschlussbeiträgen und Verrechnung von Tarifen. Die Anschlussbeiträge und Tarife sind im gesetzlichen Rahmen derart festzusetzen, dass die Finanzierung der Elektrizitätsgrundversorgung und der Wasserversorgung verursacherorientiert und kostendeckend ist. Bei Bezugsverhältnissen von Elektrizität von mehr als einem Jahr können unter Beachtung der Nichtdiskriminierung Verträge vereinbart und Rabatte für Energielieferungen gewährt werden.</p> <p>² Die Anschlussbeiträge sind für einen bestimmten Anschluss pro Medium und Objekt je einmalig zu leisten und setzen sich aus einem Netzanschlussbeitrag und einem Netzkostenbeitrag zusammen.</p> <p>a. Der Netzanschlussbeitrag umfasst die erforderlichen Aufwendungen für die Erstellung, die Erweiterung oder die Verlegung des Netzanschlusses; er kann teilweise oder ganz pauschaliert werden. Ausserhalb der Bauzone wird der Netzanschlussbeitrag in der Regel ab bestehendem Netz und unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit berechnet. Als Minimum gilt der Netzanschlussbeitrag der Bauzone.</p>	<p>Artikel 4 Gebühren für Elektrizitätsgrundversorgung und Wasserversorgung, Preise ausserhalb Grundversorgung</p> <p>¹⁺² unverändert</p>	

Heute geltende Statuten	Beantragte Änderung	Bemerkungen
<p>b. Der Netzkostenbeitrag dient der Deckung eines Teils der Kosten der vorgelagerten Netzinfrastruktur. Der Netzkostenbeitrag für Neu- und Ersatzbauten bemisst sich nach der maximal zugesprochenen Anschlussleistung bzw. Kapazität. Der Netzkostenbeitrag beträgt maximal 400.– Franken pro zugesprochenem kVA bei der Elektrizität und beim Wasser 300.– Franken nach den angeschlossenen Belastungswerten (BV) gemäss jeweils aktuellen Richtlinien des Schweizerischen Vereines des Gas- und Wasserfaches SVGW (Regelwerk, Leitsätze für die Erstellung von Trinkwasserinstallationen). Die Beiträge werden gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise indiziert (Ausgangstand 1. Januar 2009).</p> <p>Beim Abbruch einer Liegenschaft wird der Anschluss als Neuanschluss behandelt; bereits geleistete Netzkostenbeiträge werden angerechnet.</p> <p>Der Netzkostenbeitrag für eine spätere Erhöhung der Anschlussleistung bemisst sich nach der Differenz zwischen der bisherigen und der neu zugesprochenen Anschlussleistung bzw. Kapazität. Er ist unabhängig davon zu entrichten, ob beim Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht und ist vom Anschlussnehmer beim Bau zu entrichten.</p>		

Heute geltende Statuten	Beantragte Änderung	Bemerkungen
<p>³ Die Tarife setzen sich aus einem bezugsabhängigen Tarif und nach Ermessen des Netzbetreibers einem periodischen Grundbeitrag zusammen. Die Tarife decken sämtliche übrigen Aufwendungen der Elektrizitätsgrund- oder Wasserversorgung, die nicht durch die Anschlussbeiträge und Erschliessungsbeiträge finanziert werden. Für verschiedene Kundengruppen können unterschiedliche Tarife angesetzt werden. Für Produkte ausserhalb der Grundversorgung (Elektrizitätslieferung, Gas, Daten sowie weitere Dienstleistungen) werden Preise verrechnet. Die Produkte dürfen nicht zulasten der Grundversorgung quersubventioniert werden.</p>	<p>³ Die Tarife setzen sich aus einem bezugsabhängigen Tarif und nach Ermessen des Netzbetreibers einem periodischen Grundbeitrag zusammen. Die Tarife decken sämtliche übrigen Aufwendungen der Elektrizitätsgrund- oder Wasserversorgung, die nicht durch die Anschlussbeiträge und Erschliessungsbeiträge finanziert werden. Für verschiedene Kundengruppen können unterschiedliche Tarife angesetzt werden. Für Produkte ausserhalb der Grundversorgung (Elektrizitätslieferung, Gas, Fernwärme, sowie weitere untergeordnete Dienstleistungen wie namentlich für Solaranlagen und E-Mobilitätsladestationen) werden Preise verrechnet. Die Preise werden betriebswirtschaftlich von der Betreibergesellschaft festgelegt. Sie können einen Anschlusspreis, Grundpreis, Leistungspreis und Verbrauchspreis enthalten. Die Produkte dürfen nicht zulasten der Grundversorgung quersubventioniert werden.</p>	<p>Ausserhalb der Grundversorgung (Elektrizität und Wasser) dürfen die Werke am Zürichsee die Preise nach marktwirtschaftlichen Kriterien festlegen. Sie beachten dabei das Prinzip der Eigenfinanzierung. Eine Quersubventionierung ist nicht zulässig.</p> <p>Untergeordnete: Ergänzung zur Präzisierung.</p>
<p>⁴ Der Verwaltungsrat der Anstalt erlässt die Tarife und setzt die Gebühren sowie die Preisrahmen fest. Er kann diese Befugnisse an den Verwaltungsrat der Betriebsgesellschaft (s. Art. 5) delegieren. Der Verwaltungsrat oder die Betriebsleitung der Anstalt bzw. allenfalls beauftragte Dritte können die gemäss den Tarifen und für Anschlüsse geschuldeten Beträge durch Verfügung beziehen.</p>	<p>⁴ unverändert</p>	

Heute geltende Statuten	Beantragte Änderung	Bemerkungen
<p>Artikel 5 Beteiligung und Auslagerung von Aufgaben</p> <p>¹ Die Anstalt kann mit anderen Unternehmen Kooperationen eingehen.</p>	<p>Artikel 5 Beteiligung und Auslagerung von Aufgaben</p> <p>¹ unverändert</p>	
<p>² Die Anstalt errichtet gemeinsam mit der Netzanstalt von Küsnacht und der Energie und Wasser Erlenbach AG eine Betriebsgesellschaft. Die Anstalt kann Unternehmen errichten, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder gemeinsam mit Dritten Unternehmen betreiben. Die Verfügung über Beteiligungen an Unternehmen im Wert von mehr als 2 Millionen Franken bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat.</p>	<p>² Die Anstalt errichtet gemeinsam mit der Netzanstalt von Küsnacht und der Energie und Wasser Erlenbach AG eine Betriebsgesellschaft.</p>	<p>Die Errichtung von gemeinsamen Unternehmen mit Dritten entfällt, soweit es sich nicht um blossе Kooperationen im Sinne von Abs. 1 handelt. Solche Subausgliederungen bedürften einer separaten Beschlussfassung an der Urne.</p>
<p>³ Die Anstalt überträgt die Aufgaben der Elektrizitätsgrundversorgung und Wasserversorgung (Art. 2, Abs. 2) auf die Betriebsgesellschaft. Sie kann die weiteren in Art. 2 genannten Aufgaben ganz oder teilweise der Betriebsgesellschaft oder anderen Dritten übertragen. Das Eigentum an den Netzanlagen, soweit von der Gemeinde oder von der Anstalt finanziert, verbleibt bei der Anstalt. Die Übertragung von ganzen Geschäftsfeldern wie Elektrizitätsversorgung, Gasversorgung oder Kommunikationsdienste auf andere Dritte als die Betriebsgesellschaft sowie die Aufnahme weiterer Aktionäre in die Betriebsgesellschaft bzw. Fusion derselben mit anderen Dritten bedarf der Zustimmung des Gemeinderats.</p>	<p>³ Die Anstalt überträgt die Aufgaben der Elektrizitätsgrundversorgung und Wasserversorgung (Art. 2, Abs. 2) auf die Betriebsgesellschaft. Sie kann die weiteren in Art. 2 genannten Aufgaben ganz oder teilweise der Betriebsgesellschaft übertragen. Das Eigentum an den Netzanlagen, soweit von der Gemeinde oder von der Anstalt finanziert, verbleibt bei der Anstalt.</p>	<p>Eine Aufgabenübertragung an Dritte entfällt, weil dazu ein separater Urnenbeschluss erforderlich wäre.</p>

Heute geltende Statuten	Beantragte Änderung	Bemerkungen
<p>Artikel 6 Erwerb und Veräusserung von Grundeigentum</p> <p>¹ Die Anstalt kann Grundeigentum, welches mit ihrer Geschäftstätigkeit im Zusammenhang steht, erwerben, verwalten, belasten und veräussern.</p> <p>² Die Gemeinde überträgt betriebsnotwendige Grundstücke oder Teile von Grundstücken der Anstalt zum Buchwert oder räumt Baurechte ein (Baurechtszins Fr. 1.00/Jahr). Die Anstalt verwendet diese Grundstücke oder Baurechte ausschliesslich zu Betriebszwecken. Wird ein Grundstück oder ein Baurecht nicht mehr für den Betrieb benötigt, überträgt es die Anstalt der Gemeinde bzw. verzichtet darauf oder tauscht es mit einem anderen Grundstück oder Baurecht der Gemeinde; die Transaktionen erfolgen zu Buchwerten ohne vorgängige Aufwertungen.</p>	<p>Artikel 6 Erwerb und Veräusserung von Grundeigentum</p> <p>¹⁺² unverändert</p>	
<p>³ Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte gemäss Art. 11 lit. d der Gemeindeordnung bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.</p>	<p>³ Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte bedürfen der Zustimmung der zuständigen Organe gemäss Gemeindeordnung.</p>	<p>Dynamische Formulierung des nicht mehr gültigen Verweises auf die Gemeindeordnung.</p>
<p>Artikel 8 Kaufmännische und betriebswirtschaftliche Führung</p> <p>¹ Die Anstalt wird unter Berücksichtigung der Vorschriften über den Gemeindehaushalt nach anerkannten kaufmännischen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Die Ergebnisse der einzelnen Geschäftsbereiche sind gesondert auszuweisen. Die Anstalt soll einen angemessenen Gewinn erzielen. Sie kann Eigenkapital bilden.</p>	<p>Artikel 8 Kaufmännische und betriebswirtschaftliche Führung</p> <p>¹ Die Anstalt wird unter Berücksichtigung der Vorschriften über den Gemeindehaushalt nach anerkannten kaufmännischen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Die Ergebnisse der einzelnen Geschäftsbereiche sind gesondert auszuweisen. Die Anstalt soll – ausser im Bereich Wasser – einen angemessenen Gewinn erzielen. Sie kann Eigenkapital bilden.</p>	<p>Die Netzanstalt führt die Elektrizitäts-, die Gas- und die Wasserversorgung als Eigenwirtschaftsbetrieb.</p> <p>Die Fernwärmeversorgung muss nicht zwingend als Eigenwirtschaftsbetrieb geführt werden. Es wird davon ausgegangen, dass auch die Fernwärme als Eigenwirtschaftsbetrieb geführt wird.</p> <p>Im Bereich Wasser gilt ein strenges Kostendeckungsprinzip – eine Gewinnerzielung ist in diesem Bereich nicht zulässig. Daher sollte das Wasser ausgenommen werden.</p>
<p>² Die notwendigen finanziellen Mittel können durch Darlehen, Anleihen und Dotationskapital beschafft werden.</p>	<p>² unverändert</p>	

Heute geltende Statuten	Beantragte Änderung	Bemerkungen
<p>Artikel 10 Aufgabe der Gemeindeversammlung Zollikon</p> <p>Die Gemeindeversammlung Zollikon</p> <p>a. übt die Oberaufsicht aus,</p> <p>b. erlässt die Gebührengroundsätze für den Anschluss an das Elektrizitäts- und Wassernetz sowie den Bezug von Wasser in Art. 4 dieser Statuten,</p> <p>c. genehmigt jährlich den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung und entlastet die Organe der Anstalt,</p> <p>d. beschliesst Änderungen des Dotationskapitals im Rahmen ihrer Finanzkompetenz,</p> <p>e. genehmigt Investitionskredite nach Massgabe der Gemeindeordnung</p> <p>f. genehmigt Verfügungen der Anstalt über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte nach Massgabe der Gemeindeordnung.</p>	<p>Artikel 10 Aufgabe der Gemeindeversammlung Zollikon</p> <p>Die Gemeindeversammlung Zollikon</p> <p>a. übt die Oberaufsicht aus,</p> <p>b. erlässt die Gebührengroundsätze für den Anschluss an das Elektrizitäts- und Wassernetz sowie den Bezug von Wasser in Art. 4 dieser Statuten,</p> <p>c. genehmigt jährlich den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung und entlastet die Organe der Anstalt,</p> <p>d. ... (streichen)</p> <p>e. genehmigt Investitionskredite nach Massgabe der Gemeindeordnung</p> <p>f. genehmigt Verfügungen der Anstalt über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte nach Massgabe der Gemeindeordnung.</p>	<p>b. Da ausserhalb der Grundversorgung mit Elektrizität und Wasser keine Gebühren sondern Preise nach marktwirtschaftlichen Kriterien festgelegt werden, müssen auch keine Gebührengroundsätze für diese Bereiche (Gas, Wärmeversorgung) festgelegt werden.</p> <p>d. Das Dotationskapital ist in den Statuten geregelt, deren Änderungen von den Stimmberechtigten zwingend an der Urne beschlossen werden müssen.</p>

Heute geltende Statuten	Beantragte Änderung	Bemerkungen
<p>Artikel 11 Aufgabe des Gemeinderats Zollikon</p> <p>Der Gemeinderat Zollikon</p> <p>a. übt die Aufsicht aus,</p> <p>b. wählt das Präsidium aus seiner Mitte sowie die Mitglieder des Verwaltungsrates,</p> <p>c. genehmigt das Honorar des Verwaltungsrates,</p> <p>d. bestimmt die Revisionsstelle,</p> <p>e. prüft jährlich den Geschäftsbericht und gestützt auf den Revisionsbericht die Jahresrechnung der Anstalt und der Gesellschaften, an denen die Anstalt mehrheitlich beteiligt ist, und stellt der Gemeindeversammlung Antrag auf deren Genehmigung und auf Entlastung der Organe,</p> <p>f. kann die Abklärung von Sonderfragen veranlassen,</p> <p>g. bestimmt abschliessend über die Verteilung des Bilanzgewinns (inkl. Dividende),</p> <p>h. genehmigt Investitionskredite sowie Kauf und Verkauf von Beteiligungen nach Massgabe der Gemeindeordnung,</p> <p>i. genehmigt die Aufnahme weiterer Aktionäre in die Betriebsgesellschaft bzw. deren Fusion mit Dritten oder die Übertragung ganzer Geschäftsfelder wie Elektrizitätsversorgung, Gasversorgung, Fernwärme oder Kommunikationsdienste auf Dritte.</p>	<p>Artikel 11 Aufgabe des Gemeinderats Zollikon</p> <p>Der Gemeinderat Zollikon</p> <p>a. übt die Aufsicht aus,</p> <p>b. wählt das Präsidium aus seiner Mitte sowie die Mitglieder des Verwaltungsrates,</p> <p>c. genehmigt das Honorar des Verwaltungsrates,</p> <p>d. bestimmt die Revisionsstelle,</p> <p>e. prüft jährlich den Geschäftsbericht und gestützt auf den Revisionsbericht die Jahresrechnung der Anstalt und der Gesellschaften, an denen die Anstalt mehrheitlich beteiligt ist, und stellt der Gemeindeversammlung Antrag auf deren Genehmigung und auf Entlastung der Organe,</p> <p>f. kann die Abklärung von Sonderfragen veranlassen,</p> <p>g. bestimmt abschliessend über die Verteilung des Bilanzgewinns aus der Markttätigkeit der NAZ (inkl. Dividende),</p> <p>h. genehmigt Investitionskredite sowie Kauf und Verkauf von Beteiligungen nach Massgabe der Gemeindeordnung,</p> <p>i. genehmigt die Aufnahme weiterer Aktionäre in die Betriebsgesellschaft bzw. deren Fusion mit Dritten, unter Vorbehalt der Zustimmung der weiteren Betreibergemeinden.</p>	<p>g. Wie bisher kann ausschliesslich aus den nicht dem Kostendeckungsprinzip unterliegenden Tätigkeitsbereichen der NAZ (Gas, Wärmeversorgung, Elektrizitätsversorgung) ausserhalb der Grundversorgung ein Gewinn erzielt werden, über dessen Verteilung der Gemeinderat befindet.</p> <p>i. Eine Übertragung von Geschäftsfeldern müsste als Subausgliederung einer Urnenabstimmung vorgelegt werden, weshalb der entsprechende Passus entfällt.</p>

Heute geltende Statuten	Beantragte Änderung	Bemerkungen
<p>Artikel 13 Zusammensetzung des Verwaltungsrates</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern und wird auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Der Gemeinderat achtet bei der Wahl des Verwaltungsrates darauf, dass die Mehrheit der Mitglieder über die erforderliche Fachkompetenz in verschiedenen Gebieten verfügt. Das Präsidium des Verwaltungsrates wird durch ein Mitglied des Gemeinderats ausgeübt.</p> <p>² Soweit nicht mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates auch einer anderen, kooperierenden Netzgesellschaft angehört, kann der Verwaltungsrat solchen Partnern einen Beisitz mit Mitspracherecht aber ohne Entscheidungskompetenz einräumen.</p>	<p>Artikel 13 Zusammensetzung des Verwaltungsrates</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern und wird auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Der Gemeinderat achtet bei der Wahl des Verwaltungsrates darauf, dass die Mehrheit der Mitglieder über die erforderliche Fachkompetenz in verschiedenen Gebieten verfügt. Das Präsidium des Verwaltungsrates wird durch ein Mitglied des Gemeinderats ausgeübt.</p> <p>² Soweit nicht mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates auch einer anderen, kooperierenden Netzgesellschaft angehört, kann der Verwaltungsrat solchen Partnern einen Beisitz mit Mitspracherecht aber ohne Entscheidungskompetenz einräumen.</p>	<p>Die Anzahl VR-Mitglieder muss bestimmt sein. Ein Fünfer-Gremium hat sich bewährt.</p>
<p>Artikel 17 Revisionsstelle</p> <p>¹ Die Revisionsstelle muss den Anforderungen an die Befähigung nach den Vorschriften über den Gemeindehaushalt entsprechen und sinngemäss Art. 727b f. OR erfüllen. Sie prüft jährlich die Rechnung nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten schweizerischen Revisionsgrundsätzen.</p> <p>² Sie erstattet dem Verwaltungsrat Bericht und Antrag zuhanden des Gemeinderats.</p>	<p>Artikel 17 Revisionsstelle</p> <p>¹ Die Revisionsstelle muss den Anforderungen an die Befähigung nach den Vorschriften über den Gemeindehaushalt entsprechen. Sie prüft jährlich die Rechnung nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten schweizerischen Revisionsgrundsätzen.</p> <p>² Sie erstattet dem Verwaltungsrat Bericht und Antrag zuhanden des Gemeinderats.</p>	<p>Teilsatz «und sinngemäss Art. 727 b f. OR erfüllen» streichen, da GG Anforderungen festlegt. Die VGG gibt die anwendbare Norm vor.</p>
<p>Artikel 18 Sorgfaltspflicht</p> <p>Für die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Betriebsleitung und der Revisionsstelle werden die Sorgfalts- und Treuepflicht nach Art. 717 Abs. 1 bzw. 728 ff. OR als anwendbar erklärt.</p>	<p>Artikel 18 Sorgfaltspflicht</p> <p>Für die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Betriebsleitung und der Revisionsstelle werden die Sorgfalts- und Treuepflicht nach den Bestimmung des schweizerischen Obligationenrechts für Verwaltungsräte bzw. für die Revisionsstelle einer Aktiengesellschaft als anwendbar erklärt.</p>	<p>Mit einem dynamischen Verweis auf die massgebenden Gesetzesbestimmungen können Fehlverweise infolge Gesetzesrevisionen vermieden werden.</p>

Heute geltende Statuten	Beantragte Änderung	Bemerkungen
<p>Artikel 19 Haftung</p> <p>¹ Für Verbindlichkeiten sowie Dritten zugefügten Schaden haftet ausschliesslich die Anstalt mit ihrem eigenen Vermögen. Vorbehalten bleibt die Ausfallhaftung der Gemeinde gemäss § 15a Abs. 5 des Gemeindegesetzes.</p>	<p>Artikel 19 Haftung</p> <p>¹ Für Verbindlichkeiten sowie Dritten zugefügten Schaden haftet ausschliesslich die Anstalt mit ihrem eigenen Vermögen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Haftungsgesetzes des Kantons Zürich.</p>	<p>Die Haftung ist ausschliesslich im kantonalen Haftungsgesetz geregelt.</p>
<p>² Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Betriebsleitung und der Revisionsstelle haften der Anstalt sowie der Gemeinde für den Schaden, den sie durch schuldhaft Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten verursachen. Für die Haftung bei Erfüllung öffentlicher Aufgaben ist das Haftungsgesetz massgebend.</p>	<p>streichen</p>	<p>Entfällt, da Regelung abschliessend in Art. 19 Abs. 1 der Statuten geregelt ist..</p>
<p>Artikel 20 Beanspruchung von öffentlichem Grund und Boden, Konzessionsabgabe</p> <p>¹ Für die Beanspruchung von öffentlichem Grund und Boden ist das Kantonale Strassengesetz anwendbar.</p> <p>² Die Anstalt bezahlt der Gemeinde eine Konzessionsabgabe. Mit dieser Abgabe wird namentlich die Wertminderung an Strassen-, Wegen und Plätzen infolge von Grabarbeiten und die Mehraufwendungen bei Planung, Bau- und Unterhalt von kommunalen Anlagen abgegolten.</p> <p>³ Die Abgabe beträgt:</p> <p>a. Elektrizitätsversorgung 0,4 Rappen/kWh,</p> <p>b. Gasversorgung 0,09 Rappen/kWh</p> <p>c. Wasserversorgung 12,2 Rappen pro m³ (Zumikon 0,75 Rappen pro m³).</p> <p>⁴ Der Gemeinderat ist befugt, die Ansätze dem Landesindex für Konsumentenpreise anzupassen. Er kann auf die Erhebung der Abgabe verzichten oder die Ansätze reduzieren</p>	<p>streichen</p>	<p>Die Statuierung einer Konzessionsabgabe ist gemäss neuester Rechtsprechung des Zürcher Verwaltungsgerichts widerrechtlich. Auf eine solche Abgabe wird seit Januar 2023 verzichtet.</p>

Heute geltende Statuten	Beantragte Änderung	Bemerkungen
<p>Artikel 23 Entscheide und Rekursentscheide des Verwaltungsrates</p> <p>Entscheide und Rekursentscheide öffentlich-rechtlicher Natur des Verwaltungsrates können beim Bezirksrat Meilen mit Rekurs gemäss § 152 des Gemeindegesetzes angefochten werden.</p>	<p>Artikel 23 Entscheide und Rekursentscheide des Verwaltungsrates</p> <p>Entscheide und Rekursentscheide öffentlich-rechtlicher Natur des Verwaltungsrates können beim Bezirksrat Meilen mit Rekurs gemäss § 19b Abs. 2 lit. c Verwaltungsrechtspflegegesetz angefochten werden</p>	<p>Aktualisierung des Rechtsmittelverweises.</p>
<p>Artikel 24 Inkraftsetzung dieser Statuten</p> <p>¹ Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Vollzugsvorschriften durch Verordnung und setzt diese Statuten in Kraft.</p> <p>² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens</p> <p>a. wählt er den Verwaltungsrat und bestimmt die Revisionsstelle,</p> <p>b. trifft er die übrigen Vorkehren zur Gewährleistung einer reibungslosen Übertragung der Geschäfte, der Aktiven und Passiven sowie der Rechtsverhältnisse auf die Anstalt,</p> <p>c. sorgt er für die Übertragung der Arbeitsverhältnisse.</p>	<p>Artikel 24 Inkraftsetzung dieser Statuten</p> <p>¹ unverändert</p> <p>² unverändert</p> <p>³ Die an der Urnenabstimmung vom 18. Juni 2023 angenommenen Änderungen dieser Statuten treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. November 2023 in Kraft.</p>	

Empfehlung des Gemeinderats

Der Gemeinderat empfiehlt, die Vorlage zu genehmigen. Mit dem Bau eines Fernwärmenetzes und dem Anschluss möglichst vieler Gebäude wird es möglich sein, die Verwendung fossiler Energieträger und damit den CO₂-Ausstoss in Zollikon auf dem Weg zu Netto-Null nachhaltig zu verringern.

Empfehlung der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission hat den Antrag des Gemeinderats im Sinne von Art. 50 der Gemeindeordnung geprüft und stellt den Antrag auf Annahme.

naturemade



Produziert zu 100%
aus Ökostrom

www.froehlich.ch/solar

Papier aus 100% FSC-Recycling-
Zellstoff hergestellt.



01-14-814357
myclimate.org